

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0120/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.04.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.05.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einrichtung eines Netzwerks Frühe Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Für die Stadt Bergisch Gladbach wird ein Netzwerk Frühe Hilfen im Sinne der Bundesinitiative Frühe Hilfen eingerichtet.
2. Die in § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) genannten Einrichtungen und Dienste werden gebeten, sich aktiv in dieses Netzwerk einzubringen.
3. Der Jugendhilfeausschuss ist einmal jährlich über die Ergebnisse der Arbeit des Netzwerkes Frühe Hilfen Bergisch Gladbach zu unterrichten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, sich weiterhin für die Einrichtung eines kreisweiten Netzwerkes einzusetzen.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Einrichtung eines Netzwerkes Frühe Hilfen

Der Jugendhilfeausschuss wurde in den Sitzungen am 06.03.2012 (Drs-Nr. 0088/2012), 20.11.2012 (Drs-Nr. 0516/2012), 09.10.2013 (Drs-Nr. 0408/2013) und 20.03.2014 (Drs-Nr. 0110/2014) über die bisherige Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Bergisch Gladbach informiert. Mit der heutigen Vorlage wird über die Entwicklung des Auf- und Ausbaus eines Netzwerkes Frühe Hilfen in Bergisch Gladbach berichtet und empfohlen, ein solches Netzwerk formell für Bergisch Gladbach zu beschließen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeskinderschutzgesetz

Das am 01. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz nimmt die Kommunen bundesweit in die Pflicht, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots von Frühen Hilfen zu unterstützen (§1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]).

Es werden Grundlagen für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz geschaffen, indem Prävention und Intervention gleichermaßen gestärkt werden.

Im § 3 KKG werden die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz formuliert. So heißt es in Abs. 3: „Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.“

2.2 Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (BLV) „Bundesinitiative Frühe Hilfen“

In der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015“ (verlängert bis 2016) heißt es in Art. 2 Abs. 2, dass Aus- und Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen gefördert werden.

2.3 Fördergrundsätze des Landes NRW

Auf der Grundlage von § 3 des KKG, der Bund-Länder-Vereinbarung und § 29 Haushaltsgesetz NRW leitet das Land NRW für die in Artikel 2 BLV bezeichneten Maßnahmen Finanzmittel an die Kommunen weiter.

Unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung, Abs. 3 heißt es:

Förderfähig sind Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,

- die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Null-bis Dreijährige),
- relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen),
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie
- Einrichtungen der Frühförderung

einbinden sollen (§ 3 Abs. 2 KKG),

bei denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält, die Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen

- und die regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

Die Fördergrundsätze für das Land NRW sehen zudem als Fördervoraussetzung vor, dass für den Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen ein Rats- oder Kreistagsbeschluss besteht oder bis zum 31.12.2015 (verlängert bis 31.12.2016) gefasst werden soll.

3. Finanzmittel des Bundes

Die Stadt Bergisch Gladbach erhielt bisher aus den für die Bundesinitiative Frühe Hilfen zur Verfügung gestellten Bundesmitteln

2012	28.750 €
2013	39.475 €
2014	43.500 €
2015	43.500 € und
2016	43.500 €.

Gem. § 3 Abs. 4 KKG soll die Fortsetzung der Förderung im gleichen Rahmen wie 2014 und 2015 durch einen vom Bund eingerichteten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien sichergestellt werden.

4. Ziele eines Netzwerkes Frühe Hilfen und die Aufgabe der Koordination

Frühe Hilfen sollen,

- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig verbessern
- alltagspraktische Unterstützung leisten
- die Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern fördern

- einen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern leisten
- Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Teilhabe sichern

Ziel eines Netzwerks Frühe Hilfen ist es, mittels einer verbindlichen und systematischen interdisziplinären Vernetzungsstruktur die bestmögliche Unterstützung für Schwangere und Familien mit Kindern unter drei Jahren vorzuhalten.

Das Netzwerk Frühe Hilfen wird „als ein systemübergreifendes Strukturnetzwerk mit dem Ziel, die multiprofessionelle Angebotsstruktur für Familien quantitativ und qualitativ zu verbessern“, verstanden. (Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen, NZFH 2013)

Für die Familien als Adressatinnen Früher Hilfen liegt der Nutzen darin, dass sie größere und bessere Teilhabemöglichkeiten und eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhalten. Auch soll eine Entlastung und Kompetenzstärkung, Erhöhung des Wohlbefindens und Verhinderung oder Reduzierung negativer Folgen auf die Gesundheit und Entwicklung durch Teilhabe und Bildungserfolg erreicht werden.

Die Herausforderungen an die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen sind vielfältig. Es gilt unter Berücksichtigung der verschiedenen lokalen Gegebenheiten fachlich begründete und praktikable Möglichkeiten für die Struktur des Netzwerkes zu finden und umzusetzen. Dabei ist die inhaltliche Trennung zwischen Frühe Hilfen und Kinderschutz zu wahren.

Die/Der Netzwerkkoordinator/in versteht sich als Mittler/in zwischen den Akteuren im Netzwerk, bündelt Ressourcen, Informationen und Kompetenzen und steuert inhaltlich.

5. Umsetzungsstand in Bergisch Gladbach

5.1 Eltern-Besuchs-Dienst

In 2012 starteten die im Jugendamt der Abteilung Kinder- Jugend- und Familienförderung zugeordneten Frühen Hilfen mit dem Aufbau und der Umsetzung des Eltern-Besuchs-Dienstes. In Bergisch Gladbach kommen durchschnittlich 800 Kinder jährlich zur Welt und ca. 40% der Eltern nehmen das freiwillige Besuchs- und Beratungsangebot wahr. Zudem wurde die Eltern-Begleit-Mappe entwickelt, die den Schwangeren und „jungen“ Eltern bereits vor dem Besuch der Fachkräfte auf der städtischen Homepage zur Verfügung steht bzw. auch im Bürgerbüro abgeholt werden kann. Bezüglich der anderen Angebote und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird auf die Ausführungen in den eingangs genannten Vorlagen verwiesen.

Derzeit sind 1,75 der 2 Personalstellen besetzt. Für den Bereich Frühe Hilfen stehen im Haushalt der Stadt neben den Aufwendungen im Personaletat ca. 28.000 € zur Verfügung (006.570.070 Konto 5334000). Von diesen Mitteln wurden bisher überwiegend die Aufwendungen für die Eltern-Begleit-Mappe in einem Umfang von ca. 5.000 € p.a. finanziert. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass für die Angebote im Bereich Frühe Hilfen die Mittel auf dem Konto ausgeschöpft bzw. weitere Mittel erforderlich werden könnten.

5.2 Netzwerk Frühe Hilfen

Vom anfänglichen Gedanken der Einrichtung eines kreisweiten Netzwerkes im Rheinisch-Bergischen Kreis, wie in der Sitzung vom 20.11.2012 berichtet, nahm man inzwischen aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen der Jugendämter Abstand. Um den Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich des Auf- und Ausbaus eines Netzwerkes zu entsprechen wurde 2015 mit der Planung eines stadtweiten Netzwerkes für Bergisch Gladbach begonnen.

Nach einer Bestandsaufnahme der Trägerlandschaft und der Angebote in den Frühen Hilfen haben Gespräche mit den Akteuren (Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderzentrum, Familienbildungszentren, Familienbildungsstätten, Geburtskliniken, Kinderärzte, Jobcenter, Familienhebammen) stattgefunden, um die bestehenden Strukturen zu erfassen aber auch um ein Meinungsbild über die Bedarfe der Fachleute in den Frühen Hilfen zu erhalten.

5.3 Impulsveranstaltung Frühe Hilfen „wo stehen wir, wo wollen wir hin“

Am 13.01.2016 fand die Veranstaltung „wo stehen wir, wo wollen wir hin“ statt. Ziel und Motivation der Veranstaltung war es, die Bedarfe der Akteure über den Aus- und Aufbau eines Netzwerkes "Frühe Hilfen" in Bergisch Gladbach zu ermitteln.

An der Veranstaltung haben Fachkräfte aus den Bereichen Frühe Hilfen, Familienbildung, Familienzentren, Erziehungsberatung, Kinderschutz, Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Geburtskliniken, Beratungsstellen, Hebammen und Kreisgesundheitsamt teilgenommen.

Als Ergebnis der Impulsveranstaltung kann festgehalten werden, dass ein Netzwerk "Frühe Hilfen" für Bergisch Gladbach aus der Sicht der Teilnehmenden zur Fortentwicklung der Frühen Hilfen in Bergisch Gladbach für erforderlich gehalten wird und dem Rat die Einrichtung des Netzwerkes im Sinne der Vorgaben der Bundesinitiative vorgeschlagen werden soll.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

9

9.1 Durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Familien, den Schulen wie auch der Jugend- und Familienhilfe werden jungen Menschen vielfältige Lebenschancen ermöglicht.

9.2 Das familienfreundliche Profil erleichtert Familien die Alltagsbewältigung.

9.4 Wir haben die soziale und gesellschaftliche Integration der Kinder und Jugendlichen erreicht. Hierfür werden differenzierte Unterrichtsformen und Unterstützungsangebote bereitgestellt.

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.570.070

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	s. Ziffer 3 der Vorlage	ebenda
Aufwand	s. Ziffer 5.1 der Vorlage	ebenda
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
 nein
siehe Erläuterungen